

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz

Materialnummer 820501

 Überarbeitet am:
 25.1.2023

 Version:
 1.3

 Ersetzt Version:
 1.2

 Sprache:
 de-CH

 Gedruckt:
 6.2.2023

 Seite:
 1 von 12

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für die folgenden Produkte: 820501 = Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz 100 ml 820505 = Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz 5 L 820525 = Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz 25 L 820550 = Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz 500 ml 825560 = Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz 60 L

UFI: 4AQ0-Y0FN-J00M-T711

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Schmiermittel, Korrosionsschutzmittel

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: EUROTECH NEOVAL AG
Straße/Postfach: Unterlettenstrasse 14

PLZ, Ort: 9443 Widnau

Schweiz

 www.
 www.eurotech-neoval.ch

 E-Mail:
 office@eurotech-neoval.ch

 Telefon:
 +41 (0)71 555 0170

 Telefax:
 +41 (0)71 555 0174

Auskunft gebender Bereich: Telefon: +41 (0)71 555 0170, office@eurotech-neoval.ch

#### 1.4 Notrufnummer

TOX-Zentrum Schweiz, Telefon: 145 Giftzentrale Wien, Telefon: 0043-1-4064343

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Skin Sens. 1; H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Lact.; H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen. Aquatic Chronic 2; H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise: H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz

Materialnummer 820501

 Überarbeitet am:
 25.1.2023

 Version:
 1.3

 Ersetzt Version:
 1.2

 Sprache:
 de-CH

 Gedruckt:
 6.2.2023

2 von 12

Sicherheitshinweise:	P101 P102	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
	P261	Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
	P263	Berührung während Schwangerschaft und Stillzeit vermeiden.
	P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
	P308+P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P362+P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
	P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
	P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

#### Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Enthält Chloralkane, C14-17 und 1,2-Dichlorbenzol.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

CAS-Nr.	Bezeichnung	PBT/vPvB	ED Mensch	ED Umwelt
85535-85-9	Chloralkane, C14-17 (SVHC)	PBT, vPvB		

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

#### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen:

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Identifikatoren	Bezeichnung Einstufung	Gehalt
REACH 01-2119451167-40-xxxx EG-Nr. 202-425-9 CAS 95-50-1	1,2-Dichlorbenzol  Acute Tox. 4; H302. Skin Irrit. 2; H315. Eye Irrit. 2; H319.  Skin Sens. 1B; H317. STOT SE 3; H335.  Aquatic Acute 1; H400. Aquatic Chronic 1; H410.  M-Faktoren:  Aquatic Acute 1: M = 1. Aquatic Chronic 1: M = 1.	2,5 - 7,5 %
REACH 01-2119519269-33-xxxx EG-Nr. 287-477-0 CAS 85535-85-9	Chloralkane, C14-17 (SVHC) Lact.; H362. Aquatic Acute 1; H400. Aquatic Chronic 1; H410. (EUH066).	2,5 - 3 %

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung

mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.

Bei Einatmen: Für Frischluft sorgen.

Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz

Materialnummer 820501

 Überarbeitet am:
 25.1.2023

 Version:
 1.3

 Ersetzt Version:
 1.2

 Sprache:
 de-CH

 Gedruckt:
 6.2.2023

3 von 12

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Sofort mit Wasser und

Seife abwaschen und gründlich nachspülen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Mund

ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt hinzuziehen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmittel auf Brandumgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Chlorverbindungen, Chlorwasserstoff, Phosgen,

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise: Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Nationale Vorschriften Schweiz: BVD-Klasse: F41 Y2

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Exposition vermeiden.

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und

vor erneutem Tragen waschen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Geeignete Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

Gegebenenfalls zuständige Behörden benachrichtigen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Umgebung gut nachreinigen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz

Materialnummer 820501

 Überarbeitet am:
 25.1.2023

 Version:
 1.3

 Ersetzt Version:
 1.2

 Sprache:
 de-CH

 Gedruckt:
 6.2.2023

 Seite:
 4 von 12

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und

vor erneutem Tragen waschen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände

waschen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten.

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen

fernhalten.

Vor Frost und Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Тур	Grenzwert
95-50-1	1,2-Dichlorbenzol	Europa: IOELV: STEL	306 mg/m³; 50 ppm
,		·	(kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: TWA	122 mg/m³; 20 ppm
		·	(kann über die Haut aufgenommen werden)
		Schweiz: MAK Kurzzeit	122 mg/m³; 20 ppm
			(kann über die Haut aufgenommen werden)
		Schweiz: MAK Langzeit	61 mg/m³; 10 ppm
		-	(kann über die Haut aufgenommen werden)

DNEL/DMEL: Angabe zu Chloralkane, C14-17:

DNEL Langzeit, Verbraucher, oral, systemisch: 0,58 mg/kg Körpergewicht/Tag DNEL Langzeit, Arbeiter, dermal, systemisch: 47,9 mg/kg Körpergewicht/Tag DNEL Langzeit, Verbraucher, dermal, systemisch: 28,75 mg/kg Körpergewicht/Tag

DNEL Langzeit, Arbeiter, inhalativ, systemisch: 6,7 mg/m³ DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ, systemisch: 2 mg/m³

PNEC: Angabe zu Chloralkane, C14-17:

PNEC Wasser (Süßwasser): 0,001 mg/L PNEC Wasser (Meerwasser): 0,0002 µg/L PNEC Wasser (periodische Freisetzung): 80 µg/L

PNEC Kläranlage: 0,999 mg/L

PNEC Sediment (Süßwasser): 13 mg/kg dw PNEC Sediment (Meerwasser): 2,6 mg/kg dw

PNEC Boden: 11,9 mg/kg dwt

PNEC oral (Raubfische): 10 mg/kg Lebensmittel



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## **Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz**

Materialnummer 820501

 Überarbeitet am:
 25.1.2023

 Version:
 1.3

 Ersetzt Version:
 1.2

 Sprache:
 de-CH

 Gedruckt:
 6.2.2023

5 von 12

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

#### Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

Kombinationsfilter A2-P2 / ABEK gemäß EN 14387 benutzen.

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration

(Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen

kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Handschuhmaterial: Fluorkautschuk (Viton), Nitrilkautschuk

Schichtstärke: >0,4 mm

Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 60 min

Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und

Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Wasserlösliches Hautschutzmittel verwenden.

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Kontakt während der Schwangerschaft/und der Stillzeit

vermeiden.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe "6.2 Umweltschutzmaßnahmen".

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa flüssig
Farbe: rot

Geruch: charakteristisch
Geruchsschwelle: nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt
Entzündbarkeit: Keine Daten verfügbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze € UEG (Untere Explosionsgrenze): 0,00 Vol-%

OEG (Obere Explosionsgrenze): 0,00 Vol-%

Flammpunkt/Flammbereich: 170 °C

Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar

pH-Wert: nicht bestimmt

Viskosität, kinematisch: bei 20 °C: 100 mm²/s (DIN 51550/51562)

bei 40 °C: 39,6 mm²/s (DIN 51562-1)

Wasserlöslichkeit: nicht mischbar

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 4,7 - 8,3 log K(o/w) (Chloralkane, C14-17)

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in

Organismen möglich.

Dampfdruck: bei 20 °C: <= 3 hPa

Dichte: bei 20 °C: 0,9 g/mL (ASTM D 4052)



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## **Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz**

Materialnummer 820501

 Überarbeitet am:
 25.1.2023

 Version:
 1.3

 Ersetzt Version:
 1.2

 Sprache:
 de-CH

 Gedruckt:
 6.2.2023

 Seite:
 6 von 12

Dampfdichte: Keine Daten verfügbar Partikeleigenschaften: Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Oxidierende Eigenschaften: Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur: nicht selbstentzündlich

Festkörpergehalt: 0 %

Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Siehe 10.3

#### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

keine Daten verfügbar

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Chlorverbindungen, Chlorwasserstoff, Phosgen, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid (CO2).

Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz

Materialnummer 820501

 Überarbeitet am:
 25.1.2023

 Version:
 1.3

 Ersetzt Version:
 1.2

 Sprache:
 de-CH

 Gedruckt:
 6.2.2023

 Seite:
 7 von 12

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Wirkungen

Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix (berechnet): ATE> 2000 mg/kg. Akute Toxizität (dermal): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Skin Sens. 1; H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Lact.; H362 = Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben: Angabe zu Chloralkane, C14-17

LD50 Ratte, oral: 4000 mg/kg LD50 Kaninchen, dermal: 10 ml/kg LC50 Ratte, inhalativ: 48,17 mg/L/h

Angabe zu 1,2-Dichlorbenzol LD50 Ratte, oral: > 2000 mg/kg



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## **Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz**

Materialnummer 820501

 Überarbeitet am:
 25.1.2023

 Version:
 1.3

 Ersetzt Version:
 1.2

 Sprache:
 de-CH

 Gedruckt:
 6.2.2023

 Seite:
 8 von 12

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Angabe zu 1,2-Dichlorbenzol:

Fischtoxizität:

LC50 Danio rerio (Zebrabärbling): 5,2 mg/L/ 96h. (OECD 203)

Daphnientoxizität:

EC50 Daphnia: 0,66 mg/L/48 h. EC50 Daphnia: 0,55 mg/L/14 d.

Algentoxizität:

EC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): 2,2 mg/L/96h

Angabe zu Chloralkane, C14-17:

Fischtoxizität:

NOEC Alburnus alburnus (Ukelei): 125 µg/L/ 14d (OECD 204)

Daphnientoxizität:

EC50 Daphnia: 0,0059 mg/L/48 h (OECD 202). EC50 Daphnia: 0,025 mg/L/21 d (OECD 202). NOEC Daphnia: 0,010 mg/L (OECD 202).

Algentoxizität:

EC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): > 3,2 mg/L/96h (OECD 201) NOEC Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): 0,1 mg/L/96h (OECD 201)

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

 ${\tt Biokonzentrations faktor~(BCF):}~ Angabe~zu~Chloral kane,~C14-17:$ 

Biologischer Abbau: aerob 64 %/ 28d (OECD 301 D)

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### **Produkt**

Abfallschlüsselnummer: 12 01 06\* = Halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und

Lösungen).

\* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig. Sondermüllverbrennung mit behördlicher Genehmigung.

Empfehlung: Sondermüllverbrennung mit behördlicher Genehmigung.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Verpackung

Abfallschlüsselnummer: 15 01 02 = Verpackungen aus Kunststoff.

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## **Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz**

Materialnummer 820501

 Überarbeitet am:
 25.1.2023

 Version:
 1.3

 Ersetzt Version:
 1.2

 Sprache:
 de-CH

 Gedruckt:
 6.2.2023

9 von 12

#### Weitere Angaben

Nachweispflichtig! Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Nationale Vorschriften Schweiz: VeVA Code Nr. 12 01 06

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

UN 3082

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(1,2-Dichlorbenzol, Chloralkane, C14-17)

IMDG, IATA-DGR: UN 3082, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.

(1,2-Dichlorobenzene, Alkanes, C14-17, chloro)

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 9, Code: M6 IMDG: Class 9, Subrisk -

IATA-DGR: Class 9

## 14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID:

## 14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der

UN-Modellvorschriften für die Umwelt gefährlich.

Meeresschadstoff - IMDG: ja
Meeresschadstoff - ADN: ja

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

## Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: ADR/RID: Gefahrnummer 90, UN-Nummer UN 3082

Gefahrzettel: 9

Sondervorschriften: 274 335 375 601

Begrenzte Mengen: 5 L EQ: E1

Verpackung - Anweisungen: P001 IBC03 LP01 R001

Verpackung - Sondervorschriften: PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung: MP19
Ortsbewegliche Tanks - Anweisungen: T4

Ortsbewegliche Tanks - Sondervorschriften: TP1 TP29
Tankcodierung: LGBV

Tunnelbeschränkungscode:

#### Binnenschiffstransport (ADN)

Gefahrzettel: 9

Sondervorschriften: 274 335 375 601

Begrenzte Mengen: 5 L
EQ: E1
Beförderung zugelassen: T
Ausrüstung erforderlich: PP







gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## **Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz**

Materialnummer 820501

 Überarbeitet am:
 25.1.2023

 Version:
 1.3

 Ersetzt Version:
 1.2

 Sprache:
 de-CH

 Gedruckt:
 6.2.2023

 Seite:
 10 von 12

#### Seeschiffstransport (IMDG)

EmS: F-A, S-F Sondervorschriften: 274 335 969

Begrenzte Mengen: 5 L
Freigestellte Mengen: E1

 Verpackung - Anweisungen:
 P001, LP01

 Verpackung - Vorschriften:
 PP1

 IBC - Anweisungen:
 IBC03

 IBC - Vorschriften:

Tankanweisungen - Vorschriften: TP2, TP29
Stauung und Handhabung: Category A.

Eigenschaften und Bemerkung:

Trenngruppe: none

#### Lufttransport (IATA)

Tankanweisungen - IMO: Tankanweisungen - UN:

Gefahrzettel: Miscellaneous & Environmentally hazardous

T4

Freigestellte Menge Kodierung: E1

Passagier- und Frachtflugzeug: Begrenzte Menge: Pack.Instr. Y964 - Max. Net Qty/Pkg. 30 kg G
Passagier- und Frachtflugzeug: Pack.Instr. 964 - Max. Net Qty/Pkg. 450 L
Nur Frachtflugzeug: Pack.Instr. 964 - Max. Net Qty/Pkg. 450 L

Sondervorschriften: A97 A158 A197 A215

Emergency Response Guide-Code (ERG): 9L

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nationale Vorschriften - Schweiz

Verordnung 814.018 über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)

0 Gew.-%

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Mutterschutzgesetz und EG-Richtlinie 92/85/EWG beachten.

#### Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):

0,06 Gew.-%

#### Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt <= 125mL





Signalwort:	Achtung
Signalwort:	Acntung

Gefahrenhinweise: H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

Sicherheitshinweise: P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261 Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.



emäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz

Überarbeitet am: 25 1 2023 Version: 1.3 Ersetzt Version 1.2 Sprache: de-CH Gedruckt: 6.2.2023

11 von 12

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

[Seveso-III-Richtlinie]

Umweltgefahren: Code E2, Mengenschwelle 200 000 kg / 500 000 kg

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

[Seveso-III-Richtlinie]: E2.

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 = Verursacht Hautreizungen.

H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

H335 = Kann die Atemwege reizen.

H362 = Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

H400 = Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 = Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411 = Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 = Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Grund der letzten Änderungen: Allgemeine Überarbeitung

Erstausgabedatum: 12.7.2021

Datenblatt ausstellender Bereichsiehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Acute Tox.: Akute Toxizität Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

Aquatic Acute: Gewässergefährdend - akut Aquatic Chronic: Gewässergefährdend - chronisch AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm

CAS: Chemical Abstracts Service CFR: Code of Federal Regulations

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration EC50: Effektive Konzentration 50%

EG: Europäische Gemeinschaft

EN: Europäische Norm

EQ: Freigestellte Mengen

EU: Europäische Union

EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Eye Irrit.: Reizwirkung auf die Augen

IATA: Verband für den internationalen Lufttransport IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport

Lact.: Laktation

LC50: Median-Letalkonzentration

LD50: Letale Dosis 50%

MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe M-Faktor: Multiplikationsfaktor

NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Skin Irrit.: Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens.: Sensibilisierung der Haut STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

UEG: Untere Explosionsgrenze

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierba



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## **Neoval Rubin G8-MT, Treibstoffzusatz**

Materialnummer 820501

Überarbeitet am:25.1.2023Version:1.3Ersetzt Version:1.2Sprache:de-CHGedruckt:6.2.2023

12 von 12

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.